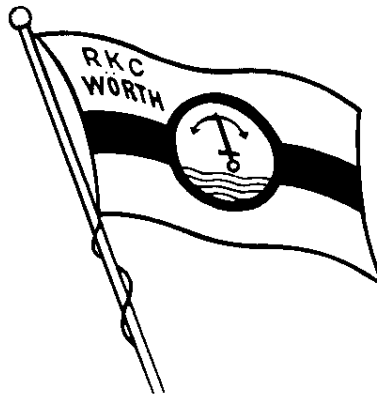


SATZUNG

des

RUDER- und KANU- CLUB WÖRTH e.V.



Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeines.....	3
§1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben.....	3
§2 Vereinszweck.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Verbandszugehörigkeit.....	4
§5 Umweltschutz.....	4
Teil B - Mitgliedschaft.....	4
§6 Mitglieder.....	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§8 Rechte der Mitglieder.....	4
§9 Pflichten der Mitglieder.....	4
§10 Beitrag.....	4
§11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§12 Ausschluss.....	4
§13 Ehrungen.....	4
Teil C - Organe des Vereins.....	4
§14 Vereinsorgane.....	4
§15 Gesetzliche Vertretung.....	4
§16 Vorstand.....	4
§17 Vorstandssitzungen.....	4
§18 Jahreshauptversammlung.....	4
§19 Mitgliederanträge.....	4
§20 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung.....	4
§21 Satzungsänderungen.....	4
§22 Regelmäßige Mitgliederzusammenkünfte.....	4
§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§24 Vereinsausschüsse.....	4
§25 Vereinsstrafen.....	4
§26 Ehrenrat.....	4
§27 Kassenprüfer.....	4
Teil D - Schlussbestimmungen.....	4
§28 Haftpflicht.....	4
§29 Auflösung des Vereins.....	4
§30 Gerichtsstand.....	4
§31 Inkrafttreten der Satzung.....	4

Teil A - Allgemeines

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 14.08.1964 gegründete Verein führt den Namen „Ruder- und Kanu- Club Wörth e. V.“ mit Sitz in Wörth am Rhein. Er ist unter Nr. VR II/46 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Durchführung des Wassersports auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere sein Bootsmaterial, seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§3 Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein bezweckt lediglich die in §2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
4. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist zur Schaffung einer für Vereinszwecke notwendigen Sportanlage und zur Anschaffung von erforderlichem Bootsmaterial bestimmt. Es darf nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den nachfolgenden Verbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen:

- (1) Deutscher Ruderverband (DRV), Sitz Hannover
- (2) Sportbund Pfalz, Sitz Kaiserslautern
- (3) Deutscher Kanuverband (DKV), Landesgruppe Pfalz, Sitz Frankenthal
- (4) Deutscher Segler-Verband (DSV), Sitz Hamburg

§5 Umweltschutz

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die 10 goldenen Regeln des DSV über das Verhalten von Wassersportlern in der Natur zu befolgen.

Teil B - Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern (fördernd)
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind aktive Gastmitglieder. Die Gastzeit beträgt 12 Monate ab Aufnahmedatum.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und die Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Wassersport betreiben.
4. Jugendmitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §13.
6. Soweit mehrere Mitglieder (Ehepaare, Familien, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz) nur einen Beitrag bezahlen, haben sie bei allen Abstimmungen und Wahlen auch nur eine Stimme.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Ort, Beruf und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) hierzu abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, letzteres mit der Einschränkung des §6 Abs. 6.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das passive Wahlrecht.
4. Jugendmitglieder, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
5. Jugendliche können auf Antrag über das 18. bis zum 21. Lebensjahr in der Familienmitgliedschaft verbleiben.
6. Für passive Mitglieder gilt Abs. 3 entsprechend.
7. Die Jugendmitglieder haben bei der Wahl der Jugendwarte in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
8. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von den Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen befreit.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Bootshaus- und Betriebsordnung ist für jedes Mitglied, die Bootshausdienstordnung für jedes ordentliche und außerordentliche aktive Mitglied verpflichtend. Für letzteres gilt §6 Abs. 6 sinngemäß.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten bzw. Ersatzbeträge zu entrichten. §6 Abs. 6 gilt sinngemäß. Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder von dieser Verpflichtung befreien, wenn schlüssige Gründe hierfür gegeben sind.
4. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§10 Beitrag

1. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen am Ende des Gastjahres eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber (Mitgliedsbeitrag, Verbandsbeiträge, Liegeplatz- und sonstige Gebühren) sind bis zum 30. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung können sie nach §12 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden und in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Während des Gastjahres (§6 Abs. 2) kann das Mitgliedsverhältnis jederzeit vom Vorstand durch einfache schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Mitglied Gründe für die Kündigung anzugeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung innerhalb von 14 Tagen.

§12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags oder der Gebühren nach Mahnung
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung beim Ehrenrat (§26) zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Wassersport können verliehen werden:
 - a) die Vereinsehren- und Vereinsverdienstnadel
 - b) die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Wassersport im allgemeinen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Teil C - Organe des Vereins

§14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in zwei Gruppen im Wechsel auf die Dauer von jeweils zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Diese beiden Gruppen sind in § 16 der Satzung definiert.

§15 Gesetzliche Vertretung

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Gruppe 1:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister (Stellvertreter für a)
- e) dem Segelwart
- g) dem Jugendwart A

Gruppe2:

- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter für a)
- d) dem Schriftführer
- f) dem Regattawart
- h) dem Jugendwart B

2. Der Vorstand kann zusätzlich für bestimmte Aufgaben Obleute benennen.

3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit eventuell gebildeten Ausschüssen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung per Akklamation oder auf Antrag in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
6. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Nachwahl muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muss innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden.
7. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter.

§17 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§18 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens am Ende des Monats März des folgenden Jahres statt. Der Termin wird den Mitgliedern rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
2. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
3. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
 - c) Satzungsänderungen mit Ausnahme des §3
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge

- e) Festsetzung der jährlichen Arbeitsstunden
- f) Festsetzung des Ersatzbetrages pro nichtgeleistete Arbeitsstunde
- g) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- h) Anträge ordentlicher Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

§19 Mitgliederanträge

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§20 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Jahreshauptversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche aktive Mitglied hat eine Stimme mit der Einschränkung des §6 Abs. 6. Außerordentliche, passive sowie Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht mit Ausnahme des §8 Abs. 7.
3. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
4. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.
5. Sachanträge, Zusatz- oder Abänderungsanträge zu einem vorliegenden Antrag oder aufgerufenen Punkt der Tagesordnung (Gegenstand der Beschlussfassung) sind vor Schluss der Debatte dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form (komplette Antragsfassung) einzureichen, bzw. schriftliche Einreichung mündlich anzumelden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§21 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

§22 Regelmäßige Mitgliederzusammenkünfte

1. Allmonatlich findet eine Mitgliederzusammenkunft statt, deren Termin feststehend von der Jahreshauptversammlung festzulegen ist.
2. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Zusammenkünften braucht nicht zu erfolgen.

§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend §20 der Satzung.

§24 Vereinsausschüsse

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand benannt werden.
2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§25 Vereinsstrafen

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis 500.- DM Obergrenze
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid ist in einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§26 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat hat den Zweck, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Im einzelnen übt der Ehrenrat folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten
 - b) Entscheidung über ehrverletzendes Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern
 - c) Entscheidung von Ehrenverfahren
 - d) Entscheidung über Berufungsverfahren gemäß §12
3. Der gewählte Ehrenrat hat aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden zu wählen.
4. Der Ehrenratsvorsitzende hat Sitz ohne Stimmrecht im Vorstand, ist aber an die ständige Ausübung nicht gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den Sitzungen des Ehrenrates ein Mitglied zu entsenden.

§27 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer (Kassenrevisoren) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich mindestens einmal vor der Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
2. Bei Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Teil D - Schlussbestimmungen

§28 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§29 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 ab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Das bei der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Würth zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§30 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§31 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 3. Februar 2017 beschlossene Satzung, erlöschen alle früheren Satzungsbestimmungen.

Würth, Februar 2017